

## **Vertrag.**

### **Anschlussbedingungen für Wasserbezieher der Wassergenossenschaft Gaflenz**

#### **§ 1**

##### **Anschlussbedingungen für Wasserbezieher**

1. Der Wasseranschluss von Grundstücken oder Liegenschaften erfolgt unter nachfolgenden Bedingungen:
  - 1.a.) Ein Ansuchen um einen Wasseranschluss oder um eine Wasseranschlusserweiterung kann nur in Form eines schriftlichen Antrages an die WG eingebracht werden. Antragsformulare liegen beim jeweiligen Obmann, Wassermeister und Schriftführer der Wassergenossenschaft Gaflenz auf.  
Dieses Ansuchen hat folgendes zu enthalten:
    - Die Genaue Postanschrift des (der) Anschlusswerber(s).
    - Die Parzellennummer, Einlagezahl und die Katastralgemeinde für das anzuschließende Grundstück.
    - Ein baupolizeilich genehmigter Bau- und Lageplan des anzuschließenden Objektes.Wenn die geplante Anschlussleitung über fremde Grundstücke führt, so ist eine schriftliche Zustimmung zu deren Grundstückbenützung dem Ansuchen beizulegen. Bei öffentlichem Gut und öffentlichen Einrichtungen ist die notwendige Bewilligung von der zuständigen Behörde u. Dienststelle einzuholen.
    - Eine Verpflichtungserklärung des (der) Anschlusswerber(s), dass er (sie) die in der Errichtung, Überprüfung, Instandhaltung und Betrieb der Wasserversorgungsanlage verbundenen Beanspruchungen seines (ihres) Grundstückes unentgeltlich zulässt (zulassen) und duldet (dulden) sowie an der verlegten und montierten Einrichtung keine Eigentumsrechte geltend gemacht werden.
  - 1.b.) Die Entrichtung der vorgeschriebenen Anschlussgebühren, Ergänzungsgebühren und des Baukostenbeitrages gemäß geltender Gebührenverordnung.
  - 1.c.) Schriftliche Anerkennung der Wasserleitungs- und Gebührenverordnung.
2. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besseren Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlichen geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
3. Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsordnung ergebenden Pflichten, zu ungeteilter Hand.
4. Der Eigentumswechsel eines Grundstückes ist vom bisherigen Eigentümer binnen Monatsfrist bei der WG anzuzeigen.

#### **§ 2**

##### **Eigenversorgungsanlagen**

1. Auf Grundstücken, die an die genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlage mit der Anschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet werden (siehe ÖNORM B 2531 Teil 1, Abschnitt 3, Punkt 1).
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und der an die Genossenschaftliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlage darf keine körperliche und/ oder hydraulisch wirksame Verbindung bestehen (siehe ÖNORM B 2531, Abschnitt 3, Punkt 2).

#### **§ 3**

##### **Anschlussbedingungen**

1. Anschlüsse von Grundstücken u. Liegenschaften an die Wasserversorgungsanlage werden ausschließlich nur für Wasserabnehmer der Genossenschaft hergestellt, wenn die Bedingungen entsprechend § 1 erfüllt sind.
2. Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie beginnt an der Anbohrschelle von der Versorgungsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.

3. Die Herstellung der Anschlussleitung, insbesondere die Festlegung der Lichtweite, ist rechtzeitig mit dem zuständigen Organ der WG abzusprechen und festzulegen. Dabei ist entsprechend der Art, dem Zweck und der Größe der Entnahmestelle und gemäß der ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Die Lichtweite sollte nicht kleiner sein als DN 25.
4. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
5. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Genossenschaft genehmigt werden.
6. Anschlussleitungen dürfen nur von der Versorgungsleitung abgezweigt werden. Nur in begründeten Fällen kann mit Zustimmung oder auf Weisung der Beauftragten der WG von dieser Regel abgegangen werden. Die Herstellung des Anschlusses an die Versorgungsleitung der Genossenschaft und die Errichtung der Anschlussleitung darf ausschließlich nur von den Beauftragten der WG bzw. in deren Auftrag von einem konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (ÖNORM B 2532) und der Bestimmung der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.
7. Lichtweite und Werkstoff, sowie Art und Ort der Einführung der Anschlussleitung in das Grundstück und in das anzuschließende Objekt bestimmt die WG unter Berücksichtigung der vom Abnehmer gemachten Angaben, des Lageplans, des Grundstücks und des Grundrissplans des anzuschließenden Objektes unter tunlichster Beachtung der Wünsche des Antragwerbers. Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20m frostsicher, im allgemeinen geradlinig und rechtwinkelig zur Grenze zwischen anzuschließendem Grundstück und Versorgungsleitung zu verlegen. Über der Anschlussleitung ist ein Trassenwarnband mit Ortungsband zu verlegen.
8. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die WG auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die WG kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Die WG kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung und Auflassung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
9. Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung, Herstellung der Anschlussleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt der WG.
10. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Berechtigten der WG oder von deren Beauftragten bedient werden.
11. Die Instandhaltung der Anschlussleitung bis zum Absperrventil obliegt der WG (die Kostentragung für die Instandhaltung ist in der Gebührenverordnung geregelt).
12. Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen ist die WG nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
13. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
14. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden.  
Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der WG melden. Der Wasserabnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der WG oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
15. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der WG. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die WG weder für Schäden infolge Gebrechens, noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen. Neubauten und wesentliche Änderungen sind daher vor ihrer Durchführung der WG anzuzeigen.
16. Die Verteilung der Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen.

## § 4 Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über den von der WG beigestellten und eingebauten Wasserzähler geliefert. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Wasserabnehmer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten dauernd instand zu halten.  
Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß der geltenden Bestimmung des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen, der Wasserzähler selbst ist auf eine Montageschiene zu montieren. An die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung ist nach dem Wasserzähler außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
3. Jeder Anschlusswerber hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der WG einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer vor Beschädigungen, Verschmutzung und anderen schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die WG einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Wasserabnehmer annehmen. Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden und wird gegebenenfalls von der WG Gaflenz zivilrechtlich belangt.
4. Ist über Anordnung der WG ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der WG zu errichten (Mindestausmaß Durchmesser 0,8m). Im Schacht sind Einstieghilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten können, ist der Wasserschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Genossenschaft ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht beizustellen (Muster von Schachtausführung in ÖNORM B 2532).
5. Die Entfernung der Frostschutteinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Wasserzählers obliegt den Grundstückseigentümer, desgleichen die Öffnung des zugefrorenen Schachtdeckels. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Genossenschaft dafür zu sorgen, dass für die Ablesung bzw. Montagearbeiten ein ungehinderter und sicherer Zugang zu den Schachtanlagen gewährleistet ist.
6. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Wasserzähler über Antrag von der WG einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer.  
Ergibt die Nacheichung jedoch, dass die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die Kosten der Überprüfung die WG. In diesem Fall wird für den in Frage kommenden Zeitraum die fällige Wassergebühr auf Basis des Wasserverbrauches des gleichen Zeitraumes des Vorjahres berechnet. Ist kein Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
7. Wird Wasser durch Umgehen des Zählers oder in anderer Weise widerrechtlich entnommen, so ist die WG berechtigt, Strafanzeige zu erstatten und Schadensersatzforderungen zu erheben. Die Verbrauchsmenge wird nach der Dauer der unberechtigten Wasserentnahme mal dem effektiven Verbrauch gemäß den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds (zur Zeit 150 l/Einwohner und Tag) berechnet und mit dem höchsten Tarifsatz vorgeschrieben.
8. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der WG unverzüglich mitzuteilen
9. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfters zu kontrollieren um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
10. Die Verwendung von weiteren Wasserzählern (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Wassergenossenschaft.
11. Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch die WG getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Genossenschaft einer Ausnahme zu Punkt 10 zustimmen.

## **§ 5 Wasserbezug**

1. Das Ausmaß der Wassernutzung hat sich nach dem natürlichen Wasserangebot zu richten, das mit Rücksicht auf die wechselnde Niederschlagstätigkeit jeweils zur Verfügung steht.
2. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck und nach Maßgabe der Beitragsleistung entnommen werden. Es ist untersagt, nur für den Haushaltzweck angemeldeten Wasserbezug auch für gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
3. Reicht die Lichtweite für den gewünschten Wasserbezug nicht aus, so ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die WG entscheidet, ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers. Für Wasserbezieher, die vor dem 31. Dezember 1984 Anschlussgebühr bezahlt haben, gelten gesonderte Kostenbestimmungen, die in der Gebührenverordnung der WG unter § 6 Punkt 7 ersichtlich sind.
4. Wasserabnehmer haben durch die Gebührenordnung festgesetzte Wasserbezugsgebühren zu entrichten. Als Wasserbezug gilt auch das durch Leitungsschäden ungenützt über den Wasserzähler abfließende Wasser.

## **§ 6 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

1. Die WG kann die Wasserlieferung einschränken und unterbrechen, wenn:
  - 1.a.) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss sonst nicht befriedigt werden kann;
  - 1.b.) Schäden an der Wasserversorgungseinrichtung auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - 1.c.) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
  - 1.d.) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die WG die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn:
  - 2.a.) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben werden;
  - 2.b.) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird;
  - 2.c.) Grundstückseigentümer ihren Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommen (eine gänzliche Unterbrechung ist bei lebensnotwendiger Trinkwasserversorgung nicht möglich. Das unbedingt notwendige Maß beträgt zwei Liter pro Person und Tag).
3. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach P 1.a.) bis 1.c.) ist von der WG nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarung der WG vorgesehenen Weise.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen haftet die WG nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.
6. Wenn bei eingetretenem Wassermangel die bestehenden Benützungsberechtigungen nicht vollständig befriedigt werden können, kann der Obmann im Auftrag des Ausschusses folgende Wassernutzungen untersagen:
  - 6.a.) die Auffüllung von Schwimmbecken;
  - 6.b.) das Bewässern von Gärten mit Schläuchen;
  - 6.c.) das Durchlaufenlassen von Wasser bei Frostgefahr oder zum Zweck der Kühlung;
  - 6.d.) das Waschen von Autos und Großgeräten, ferner jeden sonstigen unnötigen Wasserverbrauch.

## § 7

### Die Abnehmeranlage (Verbrauchsanlage)

1. Die Abnehmeranlage des Grundeigentümers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung entweder unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder unmittelbar hinter der Übergabestelle sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstücks dienen.
2. Die Beauftragten der WG sind zur Kontrolle von im Bau befindlichen und bestehenden Abnehmeranlagen berechtigt. Ihnen ist das Betreten des Grundstücks und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist. Die Genossenschaft übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlagen an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
3. Die Verbrauchsanlage darf erst nach Abstimmung mit der WG in Betrieb genommen werden. Sie muss nach dem Wasserzähler entleerbar sein und frostsicher verlegt werden.
4. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer und/ oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigung der Zustimmung der WG.  
Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien des ÖVGW entsprechen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die Rückströmung des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird.
5. Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen, Waschanlagen usw.) dürfen nur mit Zustimmung der WG an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen über die von der Wassergenossenschaft geforderten Sicherheitseinrichtung (Rohrtrenner, Wassermangelsicherung, freier Auslauf usw.) verfügen.
6. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und/ oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur angebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
7. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der WG einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
8. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art, ausgenommen drucklose Systeme, sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrvorrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten. Die Auslaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher in einen Kanal abgeleitet wird. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventil müssen die Prüfmarke des ÖVGW besitzen.
9. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass alle Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der WG ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
10. Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen (siehe ÖNORM 2531, Teil 1).
11. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzvorrichtung für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig, da zunehmend elektrisch nicht leitende Materialien (z.B. PVC, PE) als Rohrmaterialien und Rohrverbindungen zum Einsatz kommen (siehe ÖNORM B 2532, Abschnitt 6 und ÖNORM 2531, Teil 1).

**§ 8**  
**Zahlungsverzug**

1. Ausständige Forderungen aufgrund der Gebührenverordnung können auf Antrag der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben und gerichtlich geltend gemacht werden.
2. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung steht es der WG frei, die weitere Wasserlieferung einzuschränken bzw. zu versagen. (siehe § 6)

**§ 9**  
**Haftung**

1. Die Wasserversorgung erfolgt nach dem jeweils im Rohrnetz zur Verfügung stehenden Druck- Mengen- und Qualitätsverhältnissen. Forderungen und Schadensersatzansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgehen oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes können nicht gestellt werden. Die Wassergenossenschaft Gaflenz haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entstehen. Die Wassergenossenschaft haftet ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlichen Vorschriften.
2. Hinsichtlich der Ermittlung von Ersatzleistung für Flurschäden, die durch die WG insbesondere in Zusammenhang mit der Herstellung und Instandhaltung von Versorgungsleitungen verursacht werden, gelten die Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, darüber hinaus finden die Bestimmungen des ABGB Anwendung.

Gaflenz, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für die Wassergenossenschaft Gaflenz  
Obm. Erwin Rettensteiner